

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1635 - 1639, DOK 452.5/017-LSG

Zur Frage des Wegfalls kleiner Dauerrenten (§§ 581 Abs. 3, 622 Abs. 2 Satz 2 RVO) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.04.1992 - L 10 U 2330/91

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 9.4.1992 - L 10 U 2330/91 - entschieden, daß im Falle sich wechselseitig stützender Teilrenten (§ 581 Abs. 3 RVO) bei Entziehung einer Teilrente auch die durch sie gestützte andere Teilrente zum selben Zeitpunkt wegfällt. Das Schutzjahr schütze nach § 622 Abs. 2 Satz 2 RVO jede Teilrente vor Entziehung wegen Wegfalls der ihr zugrundeliegenden MdE; sie schütze jedoch auch als Dauerrente nicht vor einem Wegfall aufgrund der wirksamen Entziehung der sie stützenden anderen Teilrente. Der Verletzte müsse bei der nach § 581 Abs. 3 RVO gebotenen Gesamtschau davon ausgehen, daß die vorläufige Teilrente aus der neuen Unfallsache bei Besserung der Unfallfolgen ohne weiteres wieder entzogen werden könne, und daß in diesem Fall auch die Dauerrente wegen des alten Arbeitsunfalls die notwendige rechtliche Stütze entzogen werde.